

Auftragsverarbeiter-Vereinbarung

Vertrag zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter

betreffend den Auftrag zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter (iSd Art 28 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zwischen:

[Verantwortlicher, Geschäftsadresse]		[Firmenbezeichnung, Geschäftsadresse]
im folgenden „Verantwortlicher“ iSd Art 4 Zif 7 DSGVO		im folgenden „Auftragsverarbeiter“ iSd Art 4 Zif 8 DSGVO

Gegenstand, Art und Zweck der Datenverarbeitung

Ziel der Verarbeitung

Dauer der Datenverarbeitung

Bsp.: <Diese Vereinbarung tritt am <Datum> in Kraft und wird für die Dauer von <Anzahl Wochen/Monate> abgeschlossen; sie kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von <Anzahl Wochen/Monaten> ohne Angabe von Gründen zum Ende jedes <Monats, Kalendervierteljahres etc.> schriftlich gekündigt werden.

Art der personenbezogenen Daten

Kategorie betroffener Personen

Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten oder zu übermitteln. Ausgenommen von der Bindung an Weisungen sind Verarbeitungen, zu denen der Auftragsverarbeiter gesetzlich verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtliche Anforderung binnen angemessener Frist vor der jeweiligen Verarbeitung in schriftlicher Form mit, sofern die entsprechende Rechtsgrundlage eine solche Mitteilung nicht verbietet.

Sollte der Auftragsverarbeiter der Auffassung sein, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt, informiert er den Verantwortlichen unverzüglich. In diesem Fall setzt der Auftragsverarbeiter die Umsetzung der Weisung solange aus, bis sie vom Verantwortlichen schriftlich bestätigt oder abgeändert wurde.

Der Auftragsverarbeiter stellt außerdem sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Verantwortlichen befassten Personen, ausschließlich gemäß den Weisungen des Verantwortlichen handeln.

Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen zur Vertraulichkeit iSd Art 28 Abs 3 lit b) DSGVO verpflichtet hat bzw. diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Soweit der Verantwortliche gesonderten gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegt, sind diese zusätzlich vom Auftragsverarbeiter und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen zu beachten.

Diese Verpflichtungen der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen bleiben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht. Diese Verpflichtung gilt auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften.

Technisch-organisatorische Maßnahmen

Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen iSd. Art 32 DSGVO und sonst geeignete technische und organisatorische Maßnahmen iSd. Art 28 DSGVO ergriffen hat. Dies um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden. Um sicherzustellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO und entsprechenden Rechtsvorschriften erfolgt und dass der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Dies hat insbesondere durch ein dem Risiko der Verarbeitung angemessenes Schutzniveau hinsichtlich der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme stattzufinden.

Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter kann einen weiteren Auftragsverarbeiter auch ohne Zustimmung des Verantwortlichen zur Durchführung von Verarbeitungen heranziehen. Er hat jedoch den Verantwortlichen von der beabsichtigten Heranziehung des weiteren Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass der Verantwortliche das allenfalls untersagen kann. Der Auftragsverarbeiter muss jedenfalls mit dem weiteren Auftragsverarbeiter einen schriftlichen Vertrag abschließen; in diesem Vertrag hat der Auftragsverarbeiter sicherzustellen, dass den weiteren Auftragsverarbeiter (zumindest) dieselben Verpflichtungen treffen, die dem Auftragsverarbeiter aufgrund gegenständlicher Vereinbarung obliegen.

Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen (datenschutzrechtlichen) Verpflichtungen nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters wie für sein eigenes Verhalten. Der zwischen Auftragsverarbeiter und weiterem Auftragsverarbeiter abgeschlossene Vertrag ist dem Verantwortlichen in Kopie zu übermitteln.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses werden folgende Auftragsverarbeiter herangezogen:

Name und Anschrift des Subauftragsverarbeiters	Beschreibung der Teilleistung

Der Auftragsverarbeiter garantiert, dass sämtliche Datenverwendung, umfassend auch den Zugriff auf die Daten und auch die Datenverwendung durch den weiteren Auftragsverarbeiter, innerhalb des EWR oder in von der EU-Kommission anerkannten datenschutzrechtlich sicheren Drittländern erfolgt. Datenverwendungen im bzw. Zugriffe aus dem sonstigen EU-Ausland (insbesondere den USA) sind verboten, soweit nicht im Einzelfall mit dem Verantwortlichen vorab schriftlich vereinbart.

Betroffenenrechte

Der Auftragsverarbeiter leitet eine Anfrage eines Betroffenen unverzüglich an den Verantwortlichen weiter, sofern eine Zuordnung zum Verantwortlichen nach Angaben des Betroffenen möglich ist.

Der Auftragsverarbeiter trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der Verantwortliche seine Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III (Art 12 ff) der DSGVO genannten Rechte (insb. auf Auskunft, Richtigstellung, Einschränkung und Löschung) der Betroffenen innerhalb der rechtlich vorgesehenen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, bei Vorkommnissen iSd Art 33 f DSGVO (Datenschutzverletzungs-Informationspflicht) den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren.

Kontrollrechte

Der Auftragsverarbeiter räumt hiermit dem Verantwortlichen bzw. einem von diesem beauftragten und zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen hinsichtlich der Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Pflichten das Recht auf Einsichtnahme und Kontrolle der Datenverarbeitung, insb. der Datensicherheitsmaßnahmen und der technischen und organisatorischen Maßnahmen, ein.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, hinsichtlich der Einsichtnahme bzw. Inspektion entsprechend beizutragen und dem Verantwortlichen unverzüglich all jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle bzw. zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten bzw. datenschutzrechtlich bestehenden Verpflichtungen notwendig sind. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen auch unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung in diesem Zusammenhang gegen datenschutzgesetzliche Bestimmungen verstoßen würde.

Der Auftragsverarbeiter hat gegenüber den von ihm beauftragten weiteren Auftragsverarbeitern sicherzustellen, dass der Verantwortliche seine Kontroll-/Überprüfungsrechte auch direkt beim weiteren Auftragsverarbeiter ausüben kann.

Ansprechperson beim Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen die Kontaktdaten des von ihm schriftlich bestellten Datenschutzbeauftragten bzw. (mangels Verpflichtung einen solchen zu bestellen) die Kontaktdaten der für Datenschutzfragen zuständigen Person und jeweils eine Vertretung mit. Dieser Datenschutzbeauftragte bzw. für Datenschutzfragen zuständige Person sind verpflichtet, auf Anfrage des Verantwortlichen mit der Datenschutzbehörde (vgl. Art 31 DSGVO) und / oder einem etwaigen beim Verantwortlichen bestellten Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Vertragsbeendigung

Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung des Auftrags verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Verantwortlichen in einem üblichen und für den Verantwortlichen weiter nutzbaren Format zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß und unwiederbringlich zu löschen. Letztgenannte Pflicht besteht nicht, sofern eine gesetzliche Pflicht des Auftragsverarbeiters zur (Weiter)Speicherung der Daten besteht.

Haftung, Sonstiges

Der Auftragsverarbeiter hält den Verantwortlichen verschuldensunabhängig hinsichtlich etwaiger Verletzungen dieser Vereinbarung bzw. von datenschutzrechtlichen Vorschriften in der Sphäre des Auftragsverarbeiters schad- und klaglos.

Sollten einzelne Klauseln in dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht; an die Stelle der unwirksamen Klausel tritt dasjenige, was dem beabsichtigten, insbesondere wirtschaftlichen Zweck der Parteien am nächsten kommt.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der internationalen Verweisungsnormen. Als Gerichtsstand gilt [Ort] als vereinbart.

Da gemäß Art 28 Abs 9 DSGVO diese Vereinbarung schriftlich abzufassen ist, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, kann von dieser Vereinbarung auch nur in dieser Form und nur einvernehmlich abgegangen werden.

Für den den Verantwortlichen

Für den Auftragsverarbeiter

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Vor- und Nachname

.....
Vor- und Nachname

.....
Funktion

.....
Funktion

unterzeichnet am:

unterzeichnet am:

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum